

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/4946/2016 Status: öffentlich Datum: 27.06.2016	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Heilmann, Marco (10), Sprenger, Lothar (09)	
<u>Beratende Gremien:</u>	Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Antrag der Stadtverordnetenvorsteherin betr.

**Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der
Universitätsstadt Marburg**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der beiliegenden Synopse in der Spalte „Entwurf Neufassung“ hervorgehobenen Änderungen werden in die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg übernommen.

Begründung:

Im Ältestenrat wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung zu überarbeiten. Vereinbart worden ist, diese Überarbeitung in zwei Schritten durchzuführen.

In einem ersten Schritt sollten die durch den Ältestenrat festgelegten Änderungen in Bezug auf Sitzungsbeginn, Redezeiten, Ende der Aussprache, Dauer der Fragestunde und Fristen für die Einreichung von Anträgen durch die Beschlussvorlage VO/4868/2016 vom 30.05.2016 redaktionell angepasst werden.

Die o. g. Vorlage wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 14.06.2016 zurückgestellt und an den Ältestenrat zur Beratung verwiesen.

In der Sitzung des Ältestenrates vom 16.06.2016 wurde beschlossen, dass der Entwurf der Neufassung an drei Stellen abgeändert bzw. erweitert werden soll.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Änderungen gegenüber der Vorlage VO/4868/2016:

- 1.) Die Redezeit für jeden weiteren Redebeitrag einer Fraktion/Partei beträgt nicht höchstens drei, sondern höchstens fünf Minuten (§ 3 Abs. 6).
- 2.) Durch die erste Beschlussvorlage sollte an die gängige Praxis angepasst und das Ende der Aussprachen um zwei Stunden auf 21:00 Uhr vorverlegt werden. Hieran soll nach wie vor festgehalten werden. Jedoch wurde der Absatz neu formuliert, um so zu einer Verdeutlichung der Regelung beizutragen (§ 3 Abs. 8).
- 3.) Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 – Anträge, Eingaben wurde präzisiert und erweitert. Diesbezüglich sollen nunmehr auch die Einreichungsfristen, bis zu welchen die Anträge im Büro der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers einzureichen sind, aufgelistet werden. Diese Fristen werden als Anlage 1 der Geschäftsordnung beigefügt.

In der beigefügten Synopse sind die vorgenannten Änderungen eingearbeitet worden und zusätzlich zum üblichen Fettdruck durch Unterstreichungen hervorgehoben.

Marianne Wölk
verordnetenvorsteherin

Stadt-

Anlagen:

- Synopse der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung
- Anlage 1 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

**Änderung der Geschäftsordnung für die
Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
§ 01 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen § 02 Einberufung, Fristen, Tagesordnung § 03 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen § 04 Sitzungsordnung § 05 Fragestunde § 06 Große Anfragen § 07 Anträge, Eingaben § 08 Abstimmung § 09 Wahlen	§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen § 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung § 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen § 4 Sitzungsordnung § 5 Fragestunde § 6 Große Anfragen § 7 Anträge, Eingaben § 8 Abstimmung § 9 Wahlen	Aus redaktionellen Gründen sollte die Schreibweise der Paragraphen 1 bis 9 geändert werden.
§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen	§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen	
01. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzende/- den/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Marburg wählt die Stadtverordnetenversammlung 5 gleichberechtigte stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen.	01. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzende/n den/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg wählt die Stadtverordnetenversammlung 5 gleichberechtigte stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen.	Redaktionelle Änderungen in § 1.

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung</p> <p>03. Die Stadtverordnetenversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.</p> <p>Sitzungstag ist in der Regel ein Freitag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17:00 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung</p> <p>03. Die Stadtverordnetenversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.</p> <p>Sitzungstag ist in der Regel ein Freitag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16:30 Uhr.</p>	<p>Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen bereits um 16:30 Uhr; die in § 2 genannte Uhrzeit soll nun an die gängige Praxis angepasst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen</p> <p>06. Die Redezeit beträgt höchstens zehn Minuten. Bei Verhandlungsgegenständen von besonderer Bedeutung, vor allem bei der Beratung des Haushaltes, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine längere Redezeit zubilligen.</p> <p>Bei einstimmigen Ausschussempfehlungen soll in der Regel keine Aussprache stattfinden.</p> <p>08. Nach 23.00 Uhr wird das Wort zur Aussprache nicht mehr erteilt. Über die nicht behan-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen</p> <p>06. Die Redezeit beträgt für den jeweils ersten Redebeitrag einer Fraktion/Partei höchstens acht Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag einer Fraktion/Partei höchstens fünf Minuten. Bei Verhandlungsgegenständen von besonderer Bedeutung, vor allem bei der Beratung des Haushaltes, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine längere Redezeit zubilligen.</p> <p>Bei einstimmigen Ausschussempfehlungen soll in der Regel keine Aussprache stattfinden.</p> <p>08. <u>Nach 21:00 Uhr werden keine Tagesordnungspunkte mehr zur Aussprache auf-</u></p>	<p>Die Redezeit wurde (für den ersten Redebeitrag) von höchstens 10 auf höchstens 8 Minuten reduziert. Des Weiteren soll die Regelung aufgenommen werden, dass die Redezeit für weitere Redebeiträge einer Fraktion/Partei höchstens fünf Minuten beträgt.</p> <p>Anpassung an die gängige Praxis. Zur Verdeutlichung der Regelung wurde der</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>delten Anträge, zu denen keine Aussprache angemeldet wurde, wird nach dem Bericht des Ausschusses abgestimmt.</p> <p>Nach 23.00 Uhr aufgerufene Anträge, zu denen Aussprachen angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden, wenn die antragstellende Fraktion dies verlangt.</p>	<p><u>gerufen, für die Aussprache angemeldet wurde. Vor 21:00 Uhr begonnene Aussprachen werden fortgeführt, das Wort wird hierbei jedoch längstens bis 21:30 Uhr erteilt.</u></p> <p>Nach 21:00 Uhr aufgerufene Anträge, zu denen Aussprachen angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden, wenn die antragstellende Fraktion dies verlangt.</p> <p>Über die nicht behandelten Anträge, zu denen keine Aussprache angemeldet wurde, wird nach dem Bericht des Ausschusses abgestimmt.</p>	<p>Absatz neu gefasst. Durch die Neufassung wird nunmehr auch geregelt, wie mit „vor 21:00 Uhr begonnenen Aussprachen“ umgegangen werden soll.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Fragestunde</p> <p>01. Jede ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit einer Fragestunde, die die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten soll.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Fragestunde</p> <p>01. Jede ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit einer Fragestunde, die die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten soll.</p>	<p>Die Dauer der Fragestunde wurde von 60 auf 30 Minuten reduziert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anträge, Eingaben</p> <p>01. Anträge des Magistrats, aus der Stadtverordnetenversammlung, des Kinder- und Jugendparlaments und des Ausländerbeirats werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich, möglichst als elektronische</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anträge, Eingaben</p> <p>01. Anträge des Magistrats, aus der Stadtverordnetenversammlung, des Kinder- und Jugendparlaments und des Ausländerbeirats werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich, möglichst als elektronische</p>	<p>Um die Einladungen zu den Ausschuss-</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Post, mit einer Begründung eingereicht.</p>	<p>Post <u>an das Büro des/der Stadtverordnetenvorsteher/in</u>, mit einer Begründung eingereicht. Die Einreichung muss bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung des Ausschusses erfolgen, in dem der Antrag aufgrund der fachlichen Zuständigkeit vorberaten wird. Bei Vorberatung in mehreren Ausschüssen gilt der Ausschuss, der als erster tagt. <u>Die für die Einreichung von Anträgen maßgeblichen Wochentage und Uhrzeiten sind – bezogen auf den jeweils zuständigen Ausschuss – in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.</u></p>	<p>sitzungen ordnungsgemäß vorbereiten zu können wurde eine Regelung getroffen, dass die Einreichung von Anträgen spätestens zehn Tage vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses erfolgen muss.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Regelung sollen nunmehr die für die einzelnen Ausschüsse geltenden Fristen in Anlage 1 aufgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Fachausschüsse</p> <p>01. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse gebildet:</p> <p>d) <u>Schul- und Kulturausschuss</u></p> <p>Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten Marburger Schulen, soweit sie sich aus der Schulträgerschaft der Stadt ergeben, sowie Musikpflege, Theater, Literatur, Ausstellungen, bildende Künste und sonstige kulturellen Veranstaltungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Fachausschüsse</p> <p>01. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse gebildet:</p> <p>d) <u>Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder</u></p> <p>Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten der Marburger Schulen, soweit sie sich aus der Schulträgerschaft der Stadt ergeben, sowie Musikpflege, Theater, Literatur, Ausstellungen, bildende Künste und sonstige kulturellen Veranstaltungen sowie Sport- und Bäderangelegenheiten.</p>	<p>In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.04.2016 wurden die nachfolgenden Änderungen beschlossen:</p> <p>Dem bisherigen Schul- und Kulturausschuss wurden Angelegenheiten in den Bereichen Sport und Bäder übertragen. Die neue Bezeichnung des Ausschusses lautet nunmehr Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>e) <u>Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen</u></p> <p>Zuständigkeit: Untersuchungen und Vorbereitung zur Beschlussfassung über den Gesamtbereich aller sozialen Dienste und Anliegen, insbesondere auch der Jugend und Frauen.</p> <p>02. Die Ausschüsse bestehen aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern.</p>	<p>e) <u>Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung</u></p> <p>Zuständigkeit: Untersuchungen und Vorbereitung zur Beschlussfassung über den Gesamtbereich aller sozialen Dienste und Anliegen, insbesondere auch der Jugend und der Gleichstellung.</p> <p>02. Die Ausschüsse bestehen aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern.</p>	<p>Die Bezeichnung des bisherigen Ausschusses für Soziales, Jugend und Frauen lautet nunmehr Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung.</p> <p>Die Anzahl der Mitglieder wurde von zehn auf dreizehn erhöht.</p>

Stand: 28.06.2016

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

Ausschuss	Sitzungstag	Vorlage der Anträge bis spätestens
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Dienstag der Vorwoche	Freitag der 3. Vorwoche, 10:00 Uhr
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Mittwoch der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder	Donnerstag der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Donnerstag der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag der Sitzungswoche	Freitag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr

Es gilt der Eingang im Büro des/der Stadtverordnetenvorsteher/in.

Fallen der Sitzungstag oder der für die Einreichungsfrist maßgebliche Tag auf einen Feiertag, so läuft die Einreichungsfrist am vorhergehenden Wochentag, 10:00 Uhr, ab.